TEIL A: PLANZEICHNUNG

Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschnittfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.
Stand Katastergrundlage: 19.02.2019

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Zeichen	Erläuterung
(Linie)	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
(Fläche)	SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO_{PV}) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
Anlagenhöhe 4 m	HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
GRZ max. 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
GR max. 4.200 qm	MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IM GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
(Linie)	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)
(Linie)	UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: WASSERLEITUNG (AUSSERHALB) (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
p	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)
V1 -7 / A1 / A3	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
(Fläche)	FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
A2	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
(Fläche)	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)
LSG	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET L 1.00.01 „WALD VON SAARSCHLEIFE ÜBER METTLACH BIS STEINBERG UND LÖSTERWALD ÖSTLICH WADRILL“ (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
Baugebiet / Anlagenhöhe / Grundflächenzahl / Grundfläche	ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK“ (SO_{PV})
GEM. § 11 BAUNVO

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, siehe Plan.

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile (Betonfundamente), Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren und Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.
Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf insgesamt maximal 4.200 qm betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen und Wechselrichter dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: WASSERLEITUNG (AUSSERHALB)
GEM. § 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.
Der Verlauf der angrenzenden unterirdischen Versorgungsleitung wird gem. ihrer Lage nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

V1: Beschränkung der Bauarbeiten auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar / alternativ Vergrämungsmaßnahmen
Zur Vermeidung des Eintritts des Schädigungs- und Tötungstatbestandes bezüglich der bodenbrütenden Feldlerche wird eine bauzeitliche Beschränkung auf die Zeit außerhalb der artspezifischen Fortpflanzungszeit, die in Mitteleuropa i.d.R. den Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli umfasst, vorgegeben. Um einen ausreichend großen Puffer einzuhalten und zudem die vor der eigentlichen Fortpflanzung stattfindende Balz- und Nestbauphase mit abzudecken, wird ein Bauzeitfenster von Mitte August bis Ende Februar vorgegeben. Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft und ggf. durch mehrmalige Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen ab Ende März bis Baubeginn (max. bis Mitte August) kurz zu halten (< 5 cm).

V2: Bauzaun entlang der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet
Zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme von Flächen des benachbarten Landschaftsschutzgebietes ist während der Bauarbeiten ein Bauzaun entlang der Schutzgebietsgrenze zu errichten. Dadurch können Verstöße gegen die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgeschlossen werden.

V3: Bauzaun entlang der angrenzenden bzw. dicht benachbarten FFH-LRT 66510-Wiesen
Zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inanspruchnahme der angrenzenden bzw. dicht benachbarten Wiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510 ist während der Bauarbeiten ein Bauzaun entlang der zu schützenden Wiesen zu errichten.

V4: Verhinderung des Eintrags von umweltgefährdenden Stoffen sowie der Einschwemmung von Erde/ Schotter/Sand/Feinsedimenten während des Baustellenbetriebes in angrenzende bzw. dicht benachbarte FFH-LRT 6510-Wiesen
Ein Eintrag von umweltgefährdenden Stoffen sowie die Einschwemmung von Erde/ Schotter/Sand/Feinsedimenten während des Baustellenbetriebes in angrenzende bzw. dicht benachbarte FFH-LRT 6510-Wiesen muss verhindert werden. Ggf. sind geeignete Schutzwälle oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen zu errichten.

V5: Verzicht auf eine durchgängige hohe Gehölzumpflanzung des Solarparks; Beschränkung der Höhe der entlang des nördlichen Randes zu pflanzenden Strauchhecke auf maximal 3 m
Unter Berücksichtigung der Meidungseffekte der Feldlerche zu vertikalen Strukturen erfolgt keine durchgängige hohe Heckenumpflanzung des Solarparks Richtung umgebendem Offenland. Eine Heckenanpflanzung ist aus Gründen der besseren Einbindung in die umgebende Landschaft und einer Einschränkung der visuellen Beeinträchtigungen lediglich entlang der an Offenland angrenzenden Nordgrenze des Sondergebietes geplant. Es wird eine Strauchhecke vorgegeben unter Einhaltung einer Maximalhöhe von ca. 3 m (was unter der Modulhöhe von 4 m liegt und der Zaunhöhe entspricht), so dass diese keine Kulissenwirkung mit Meideffekten für die Feldlerche entfalten kann.

V6: Vorgabe einer extensiven, aber regelmäßig durchzuführenden Grünlandnutzung im Solarpark mit dem Ziel der Aushagerung / Ausmagerung der Wiese
Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche wird im Rahmen der festgesetzten Pflegemaßnahmen innerhalb der Solarparkflächen eine extensive, aber regelmäßig durchzuführende Grünlandnutzung unter Beachtung einer Ausmagerung vorgegeben.

Zur Vermeidung von zu dichter Bodenvegetation werden bei den Pflegemaßnahmen die Entfernung des Schnittguts aus der Fläche sowie der Verzicht auf Düngung vorgegeben. Dies führt zu einer Aushagerung der Flächen, was den Habitatansprüchen der Art (Nutzung von mageren, extensiv genutzten Wiesen/dichtwüchsige Flächen sind für die Feldlerche ungeeignet) entgegenkommt.

V7: Zeitliche Vorgaben für Mahdtermine innerhalb des Solarparks
Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten der Feldlerche innerhalb des Solarparks werden Mahdtermine vorgegeben, die die artspezifische Brutzeit berücksichtigen. Die erste Mahd darf daher erst nach Beendigung der Erstbrut der Art ab Mitte Juli erfolgen.

A1: Durchführung einer extensiven Grünlandnutzung innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik“ - artenreiche magere Wiese/Weide
Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen innerhalb der Baugrenze/ des Bauzauns flächendeckend extensives Dauergrünland zu entwickeln bzw. zu erhalten.
Die Wiesen sind - unter Beachtung der Brutphänologie der Feldlerche - regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt ab Mitte Juli. Ein zweiter Schnitt kann Mitte/ Ende September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Zur Entwicklung von immer wieder eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen hat eine kleinräumig differenzierte Pflege des Solarparkgebietes zu erfolgen. An jährlich wechselnden Standorten sind auf jeweils ca. 10 % der Fläche ca. 3 m breite Brachestreifen stehen zu lassen. Es ist auch eine Extensivbeweidung mit Schafen (Landschaftspflegerasse) mit einem Besatz von maximal 1,5 GVE/ha möglich.
Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.
Falls nach den Bauarbeiten oder aus anderen Gründen eine Nachsaat erforderlich sein sollte, ist nach der Bodenvorbereitung für eine Einsaat (Herstellung Feinplanum) auf der Fläche eine geeignete standortgerechten gebietsheimische Regio-Saatgutmischung (RSM Regio) mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 9) (z.B. artenreiche Blumen- oder Magerwiese) aufzubringen.
Entwicklungsziel ist der Erhalt bzw. die Entwicklung einer extensiv genutzten arten- und blütenreichen Magerwiese.

A3: Durchführung einer extensiven Grünlandnutzung innerhalb der Privaten Grünfläche - artenreiche magere Wiese/Weide bzw. Erhalt FFH-LRT6510-Wiese
Die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, aber außerhalb der Baugrenze/des Bauzauns liegenden Grünlandflächen sollen mit Ausnahme der für eine Heckenanpflanzung vorgesehenen Fläche extensiv als Wiese/Weide genutzt werden.
Die Wiesen sind regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit einem frühesten ersten Schnitt ab Mitte Juli. Ein zweiter Schnitt kann Mitte/ Ende September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und anderen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Es gelten die oben bei der Maßnahme A1 beschriebene Vorgaben. Bei randlich angrenzenden Wegen ist ein ca. 3 m breiter, nur periodisch im Abstand von 3 - 5 Jahren gemähter Brachestreifen stehen zu lassen.
Entwicklungsziel ist der Erhalt bzw. die Entwicklung einer extensiv genutzten arten- und blütenreichen Magerwiese sowie der Erhalt der FFH-LRT 6510-Wiese an der Südgrenze des Geltungsbereiches.

Zur Sicherstellung der Einhaltung und zur Koordinierung der entwickelten Vermeidungsmaßnahmen sind die Bauarbeiten durch eine ökologische Baubetreuung zu begleiten.

Der vorgegebene Erhalt der innerhalb der südlichen privaten Grünfläche des Geltungsbereiches liegenden FFH-LRT 6510-Wiese in mindestens Erhaltungszustand C (Ausgleichsmaßnahme A3) ist zu überwachen. Dazu ist im 1., 3. und 5. Jahr der Entwicklungszustand der Wiese im Rahmen einer floristischen Bestandsaufnahme zu prüfen. Als Vergleich können die im Rahmen des Umweltberichtes erstellten Pflanzenerfassungen dienen. Dieses Monitoring kann in die Monitoring-Untersuchungen der externen Ausgleichsmaßnahmen, von denen zwei unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzen (Maßnahmenflächen 1 und 2), integriert werden. Sollte es zu einer unerwünschten Entwicklung mit einer Verschlechterung der LRT-Ausbildung kommen, sind in Abstimmung mit dem LUA Korrekturmaßnahmen festzulegen. Hier sind beispielsweise eine Änderung des Mahdregimes (z.B. zusätzliche Aushagerungsmahd) oder ein Heumulchauftrag aus nahegelegenen Spenderflächen in der Qualifizierung FFH LRT 6510 zu nennen.

In den drei auf die Baumaßnahme folgenden Jahren ist im Bereich des Solarparks sowie der umliegenden Flächen die Bestandsentwicklung der Feldlerche zu kontrollieren.

Als Vergleichszustand dienen die beiden im Randbereich des Plangebietes sowie die beiden im weiteren Umfeld erfassten Revierpaare. Bei der Beurteilung der Bestandsentwicklung ist die natürliche Fluktuation der Bestandsentwicklung zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Monitorings sind dem LUA jeweils spätestens bis zum Ende des jeweiligen Untersuchungsjahres vorzulegen.

Die ordnungsgemäße Durchführung dieses Monitorings liegt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers.

7. ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB I.V.M. 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

A2: Anpflanzung einer artenreichen Strauchhecke aus einheimischen Laubholzarten innerhalb der Privaten Grünfläche
Entlang der an Offenland angrenzenden Nordgrenze des Sondergebietes ist eine ca. 5 m breite und 300 m lange dichte Strauchhecke aus regional- und standorttypischen Arten, die im Planungsraum heimisch sind und daher von der ansässigen Tierwelt z.B. als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden können, zu entwickeln und dauerhaft (während der Zeit der photovoltaischen Nutzung) zu erhalten. Mit den Arten der unten stehenden Pflanzliste sollen Gruppen-Strauchpflanzungen in einem Abstand von ca. 1,5 m - 2 m zueinander erfolgen. Es werden jeweils 3-5 Individuen derselben Art in Gruppen gesetzt, wobei eine Kombination von möglichst vielen Arten (mindestens sechs Arten) erfolgen soll. Entlang des nördlichen Heckenrandes ist in Richtung des angrenzenden Offenlandes ein ca. 2 m breiter, nur periodisch gemähter Krautsaum zu entwickeln.
Zur Beachtung der artspezifischen Habitatansprüche der Feldlerche ist auf eine Höhenbegrenzung der Hecke auf maximal 3 m zu achten. Im Bedarfsfall ist - außerhalb der Brutzeit der Vögel, d.h. in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar - ein entsprechender Rückschnitt durchzuführen.

Es sind folgende Arten zu verwenden:

Schlehe (Prunus spinosa)
Schneeball (Viburnum opulus und V. lantana)
Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Holunder (Sambucus nigra und S. racemosa)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa canina)
diverse andere Wildrosen (Rosa spec.)
Besenginster (Sarothamnus scoparius)
Weißdorn (Crataegus monogyna, C.laevigata)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Himbeere (Rubus idaeus)
Salweide (Salix caprea)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Wildbirne (Pyrus pyraster)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium)

Ggf. können in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Arten verwendet werden.

Mindest-Pflanzqualität:
Sträucher: 2-mal verpflanzt, Höhe 60-120 cm

Es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.
Bei den Anpflanzungen der Hecke sind die durch das Nachbarschaftsrecht vorgegebenen Mindestabstände zu beachten.

Pflege der Anpflanzungen:
Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, etc.). Wenn nötig sind sie gegen Wildverbiss einzeln oder durch Zäunung insgesamt zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916 und DIN 18919. Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).

Die Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Ausfälle auf mehr als 10 % der Fläche sind zu ersetzen.

8. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Die nicht innerhalb des Geltungsbereiches möglichen Ausgleichsmaßnahmen sollen durch externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Die Maßnahmen dienen dabei multifunktional sowohl zur Kompensation des im Zusammenhang mit dem Planvorhaben entstehenden ökologischen Defizits von 328.821 ökologischen Werteinheiten als auch zum Funktionalausgleich der in einem Flächenumfang von ca. 4,65 ha in Anspruch genommenen FFH-LRT 6510-Wiese.

Die Maßnahmenflächen befinden sich in einer Entfernung von bis zu 2,5 km um den Anlagenstandort in den Gemarkungen Unter- und Obermorscholz, Steinberg, Wedern und Wadern (alle Stadt Wadern).

Die Maßnahmen umfassen die folgenden Parzellen:

Nr.	Gemarkung	Flur	Parzelle	Größe	Nutzung*
1	Wedern	7	173/1	3.096 m²	Grün
2	Wedern	7	154/2	6.739 m²	Grün
3	Steinberg	4	532	4.724 m²	Grün
4	Untermorscholz	1	446	9.315 m²	Grün
5	Wadern	5	21/1	7.108 m²	Grün
6	Wadern	5	23/1	8.737 m²	Grün
7	Wadern	5	30	2.234 m²	Grün
8	Wadern	5	31	2.236 m²	Grün
9	Wedern	6	159/1	9.750 m²	Wechsel
10	Wedern	6	103	5.485 m²	Wechsel
11	Obermorscholz	4	127/3	1.530 m²	Wechsel
12	Obermorscholz	4	206/1	9.732 m²	Wechsel
			Summe	70.686 m²	

* Grün = Grünland / Wechsel = Wechselgrünland (Einsaat)

Die Maßnahmenflächen werden aktuell als Wechsel-Einsaatwiesen (teilweise INVEKOS-Meldung als Ackerland) oder als mesophiles Grünland genutzt.

Auf allen Grünlandflächen wird als Entwicklungsziel submontanes Magergrünland (Einheit 2.2.12 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung) festgelegt. Dies entspricht strukturell und floristisch dem FFH-Lebensraum 6510 in einem guten Erhaltungszustand (mindestens B) als nachprüfbares Entwicklungskriterium. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Entwicklungsziel aufgrund der gegebenen natürlichen Standortbedingungen allein über die festgelegte Bewirtschaftungs-Extensivierung (extensives Mahdregime mit Düngeverbot) im anvisierten Bilanzzeitraum von 20 Jahren ohne zusätzliche Einsaat erreicht werden kann.

Bei den ackerbaulich (als Wechsel-Einsaatwiesen) genutzten Beständen wird im separaten Gutachten ein initialer Eintrag des Zielartenspektrums als notwendig erachtet. Dies soll nach entsprechender Bodenvorbereitung mittels Einsaat von regionalem Magerwiesen-Saatgut (regionales zertifizierte Saatgut (Produktionsraum 6: südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben gem. VWW-Zertifizierung)) erfolgen. Als Entwicklungsziel wird hier mesophiles Grünland in der Ausprägung eines FFH-LRT 6510 in mindestens Erhaltungszustand C vorgegeben.

In dem separat erstellten Gutachten für die ökologischen Kompensationsmaßnahmen sind die einzelnen Flächen inkl. Ausgangszustand und jeweils angestrebtem Entwicklungsziel sowie die durchzuführenden Maßnahmen genauer beschrieben und dargestellt. Im Folgenden erfolgt lediglich eine grobe Zusammenfassung:

- Auf den derzeitigen Grünlandflächen: 1-2-schüriges Mahdregime, erster Mahdtermin nicht vor dem 01.07.; Austrag Mahdgut; Verbot der Düngung; auf Flächen mit aktueller Beweidung ist eine am Aufwuchs orientierte Nachbeweidung vom 1. August bis 31.Oktober oder Wanderschäferei zulässig.
- Auf den derzeitigen Einsaat-Wechselwiesen: Einsaat mit Regio-Saatgut (Pflegejahr mit Schröpfmahd), anschließend 1-2-schüriges Mahdregime, erster Mahdtermin nicht vor dem 15.06.; Austrag Mahdgut; zulässig ist eine am Entzug bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers

Im Rahmen der entwickelten Kompensationsmaßnahmen können insgesamt 336.818 ökologische Werteinheiten generiert und damit das im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark Wedern entstehende ökologische Defizit von 238.821 ÖWE vollständig kompensiert werden.

Daneben stehen 6,98 ha an Kompensationsflächen für den funktionalen Verlust von mageren Flachlandmähwiesen (FFH LRT 6510) zur Verfügung. Hierbei ist grundsätzlich sowohl die Neuschaffung des LRT 6510 als auch die Verbesserung des Erhaltungszustands von C auf A bzw. B berücksichtigt. Durch diese Maßnahmen kann ein Funktionalausgleich für die in Anspruch genommene FFH-LRT 6510-Wiese im Flächenumfang von 4,65 ha erreicht werden.

Der Erfolg der außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ist zu kontrollieren, um sicher zu stellen, dass sich die angestrebte Entwicklung von FFH-LRT 6510-Wiesen im gewünschten Erhaltungszustand auch einstellt. Für das Monitoring der extern durchgeführten Kompensationsmaßnahmen werden die Vorgaben des separat erstellten ALK-Gutachtens zu den ökologischen Kompensationsmaßnahmen110 herangezogen. Die auf der Grundlage der LUA-Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgten Anpassungen werden hierbei berücksichtigt: Die Entwicklung der externen Ausgleichsflächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Hierbei wird im 1., 3. und 5. Jahr der Entwicklungszustand der Flächen im Rahmen einer floristischen Bestandsaufnahme geprüft und die Ergebnisse dem LUA vorgelegt. Je nach Entwicklungszustand sind im Bedarfsfall in Abstimmung mit dem LUA Korrekturmaßnahmen festzulegen, die u.a. eine erneute Einsaat von Regiosaatgut oder eine Änderung des Mahdregimes umfassen können. Alternativ ist auch ein Heumulchauftrag aus nahegelegenen Spenderflächen in der Qualifizierung FFH LRT 6510, mind. Erhaltungszustand B möglich.

9. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND FOLGENUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

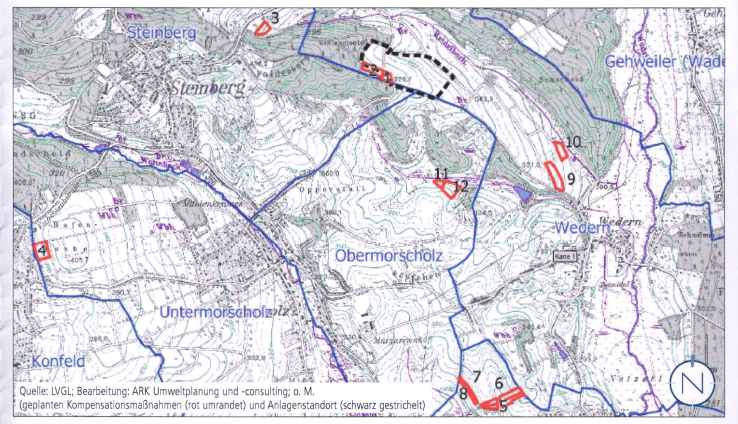

Quelle: LVGL; Bearbeitung: ARK Umweltplanung und -consulting; o. M.
(geplanten Kompensationsmaßnahmen (rot umrandet) und Anlagenstandort (schwarz gestrichelt))

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 LBO)

Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 3 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante sollte etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen.

Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, sollte die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Schutzabstand Wald

- Für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) gilt § 14 Abs. 3 LWaldG.

Naturpark

- Das Plangebiet liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 01.03.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Landschaftsschutzgebiet

- Im Süden und Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet L 1.00.01 „Wald von Saarschleife über Mettlach bis Steinberg und Lösterwald östlich Wadrill“ (VO vom 1.3.1952; Sammelausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Saarland) an.

Nach dem Denkmalschutzgesetz geschützte Denkmäler

- Rund 200 m östlich des Planungsgebietes sind römische Gräber gefunden worden, dicht südlich davon sind ein Einzelfund aus der jüngeren Bronzezeit und eine Münze der römischen Kaiserzeit verzeichnet. Innerhalb des Planungsgebietes ist eine Fundstelle römischer Keramik zu verorten, die auf eine Siedlung oder ein Gräberfeld weisen könnte. Eine bereits in der Planungsphase durchgeführte geophysikalische Untersuchung hat für den letztgenannten Bereich und für weitere Stellen im Planungsgebiet zusätzliche Verdachtsmomente ergeben.
- Aus diesen Gründen sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5-6 SDSchG).
- Das Einvernehmen zur Genehmigung der Maßnahme wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen hergestellt:
- Die Maßnahme ist im Detail, hier v.a. die Erdarbeiten, mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Sollte der Bauträger eine Möglichkeit finden, Erdeingriffe zu vermeiden und die Baumaßnahme so umzusetzen, dass das Gefährdungspotenzial für mögliche Bodendenkmäler gering bleibt, kann das Landesdenkmalamt ganz oder teilweise auf die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen verzichten.
- Vor Beginn der Erdarbeiten müssen in Teilflächen des Planungsgebietes präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde sowie für mögliche zeitliche Verzögerungen durch bodendenkmalpflegerische Maßnahmen der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat. Je nach Befundlage und nach Art und Umfang der vor Baubeginn durchgeführten bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen kann das Landesdenkmalamt zusätzlich eine baubegleitende bodendenkmalpflegerische Betreuung der Erdarbeiten (insbesondere Anlage der Kabelgräben) verlangen.
- Für die Durchführungen von archäologischen Sondagen / Ausgrabungen gelten folgende Detailregelungen:
- Haftung: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauträger für alle durch die Grabung entstehenden Schäden haftet. Das Landesdenkmalamt haftet nicht für Schäden, die dem Bauträger, dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen im Zusammenhang mit den bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen entstehen.
- Durchführung der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen / Grabungsarbeiten: Die Art der Durchführung und das technische Vorgehen richten sich nach den ergangenen und ergehenden fachlichen Vorgaben des Landesdenkmalamtes (u.a. nach den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes). Auch technische Abweichungen von dem Antrag und den Antragsunterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt.
- Die Grabungsarbeiten sind von fachlich geeignetem Personal durchzuführen. Der Bauträger wählt die Fachkräfte aus und beauftragt sie. Er hat vor der Beauftragung das Landesdenkmalamt über die Eignung zu in-formieren. Das Landesdenkmalamt kann die Genehmigung der Prospektion / Grabung widerrufen, falls die sachgerechte Durchführung der archäologischen Arbeiten evident nicht gewährleistet ist.
- Dokumentation / Datenerfassung- Die Grabung muss entsprechend den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes Saarbrücken durchgeführt werden. Der Bauträger hat dem Landesdenkmalamt nach Abschluss der Grabung die den Grabungsrichtlinien des Landesdenkmalamtes entsprechende wissenschaftliche Originalgrabungsdokumentation zum dauernden Verbleib zu übergeben, auch in digitaler Fassung. Die Zeichnungen sind zudem im Original abzuliefern. Vor Bau-beginn muss ein vorläufiger Bericht vorliegen, auf dessen Basis die Freigabe zur Bebauung durch das Landesdenkmalamt erfolgen kann. Die vollständige Dokumentation ist spätestens 3 Monate nach Grabungsende beim Landesdenkmalamt einzureichen (Fristverlängerung auf schriftlichen Antrag möglich).
- Nutzungsrechte / Urheberrechte: Soweit Urheberrechte entstehen, stehen diese dem Bauträger nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes und seinen Mitarbeitern zu. Das Landesdenkmalamt ist berechtigt, die Ergebnisse der Grabung / Untersuchungen für seine amtliche Tätigkeit zu verwerten und unter angemessenem Hinweis auf die vom Bauträger erbrachten Leistungen zu veröffentlichen. Der Bauträger hat vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen, dass seine Mitarbeiter ihre Nutzungsrechte auf ihn übertragen und der Weiterübertragung an das Landesdenkmalamt zustimmen. Eine Publikation der Grabungsergebnisse durch den Inhaber der Genehmigung oder durch Mitarbeiter von ihm bedarf einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Landesdenkmalamt. Eine Vergütung für die in diesem Absatz dem Landesdenkmalamt eingeräumten Rechte wird nicht gewährt.
- Funde: Der Antragsteller erkennt an, dass alle Funde gem. § 18 SDSchG mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes werden. Über den Umgang mit Funden und Befunden entscheidet ausschließlich das Landesdenkmalamt.
- Regelungen im Detail: Über hier nicht geregelte Details der notwendigen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen ist jeweils Ein-vernehmen zwischen dem Landesdenkmal-amt und dem Bauträger herzustellen.

HINWEISE

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Denkmalschutz

- Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Starkregen / Hochwasserschutz

- Während der Bauarbeiten und bis zur endgültigen Begründung des Plangebietes ist darauf zu achten, dass es auf offenen Bodenstellen bei Starkregenereignissen nicht zu einem unkontrollierten verstärkten Abfluss von Regenwasser in benachbarte Gebiete mit der Gefahr von Überflutungen der Anliegergrundstücke kommen kann. Bei Bedarf ist zur ortsnahen Versickerung eine Versickerungseinrichtung anzulegen, in die das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- Gegebenenfalls sind bei der Gefahr eines zu starken (konzentrierten) oberflächigen Regenwasserabflusses von den Modulen mit der Bildung von Erosionsrinnen und Einschwemmungen in benachbarte Gebiete spezielle Maßnahmen zur Sicherstellung eines verzögerten Abflusses von Niederschlagswasser zu ergreifen. Dies kann zum einen durch eine Fassung und gezielte Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers erfolgen (z.B. Anlage von grasbewachsenen Entwässerungsrinnen, -becken oder -mulden). Alternativ können unterhalb der Tropfkanten der PV-Module Jutematten als Erosionsschutz verlegt werden.

Kampfmittel

- Für den Planungsbereich liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Sollten im Rahmen des Bauvorhabens keine Erdarbeiten stattfinden so sind auch keine Detektionen auf Kampfmittel erforderlich. Für Bereiche in denen Erdarbeiten stattfinden sollen, wird vor den geplanten Erdarbeiten eine Untersuchung auf Kampfmittel empfohlen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

Bodenschutz

- Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe und Bodenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Deckschichten weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind zügig wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
- Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich von größeren Unebenheiten erlaubt.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Bei unvermeidbaren Bodenarbeiten ist ein von allen anderen Bodenbewegungen gesonderter Abtrag des (mit Wurzeln und anderen Pflanzenteilen durchsetzten) Oberbodens durchzuführen. Eine Vermischung mit bodenfremden Stoffen ist zwingend zu vermeiden. Die DIN-Vorschrift 18916 (Landschaftsbauarbeiten), 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ (schonender Umgang mit Oberboden) sowie DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial sind entsprechend zu beachten.
- Die Sicherung des Oberbodens ist gemäß 202 BauGB vorzunehmen. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung entsprechend DIN 18915 fachgerecht abseits vom unmittelbaren Baubetrieb auf geordneten Mieten zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und so weit wie möglich wiederzuverwenden, um das vorhandene Samenpotenzial zu erhalten. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit Poa annua durchzuführen. Etwaige anfallende Verdrängungs- und Überschusserdmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.
- Bei größeren Vegetationsbeschädigungen muss ggf. bei einer erhöhten Erosionsgefährdung mit der Bildung von Abflussrinnen eine Zwischen-Einsaat erfolgen (z.B. Poa annua) oder eine Versickerungseinrichtung angelegt werden, in die das anfallende Niederschlagswasser zur ortsnahen Versickerung eingeleitet wird.
- Potenziell verursachte Verdichtungen des Bodens in Folge des Baustellenbetriebs sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz zu beachten. Insbesondere die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung des Austritts von Öl und anderen Schmierstoffen sind zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Während der Bauarbeiten sind die einschlägigen Gesetze zum Gewässerschutz zu beachten. Erd- und Materialeinschwemmungen in benachbarte Gewässer sind zu verhindern (dichtestes Gewässer: in einer Mindestentfernung von ca. 180 m verläuft der Reidelbach). Ggf. sind geeignete Schutzwälle oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen zu errichten.
- Eine ggf. notwendige Betankung und Wartung der Baufahrzeuge darf nur auf befestigtem/versiegeltem Untergrund außerhalb von Waldflächen/Gehölzbeständen erfolgen.
- Kraftstoffe, Hydraulik- und Mineralöle sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zulässigen Behältnissen zu lagern.
- Die Baumaschinen und -fahrzeuge sind täglich auf austretende Schmier- und Treibstoffe zu kontrollieren.
- Schonung angrenzender Gehölzstrukturen/Waldbestände: Beeinträchtigungen von dem Baufeld benachbarten Bäumen durch mechanische Verletzungen ober- und unterirdischer Teile (Krone, Äste, Stamm, Wurzeln) infolge des Einsatzes von Baufahrzeugen oder bei den Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden. Bei allen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen ist zum allgemeinen Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ i.V.m. RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege der FLL), hier insbesondere Punkt 3.5 (Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht am Baufeld bzw. an den Baustelleneinrichtungsflächen stehen, sind diese fachgerecht vor Beschädigungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich. Bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in das Baufeld hineinragen, ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen.
- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber durchzuführen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. 1977 S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Wadern hat am 13.12.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wedern“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 26.03.2020 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 23.03.2020 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.04.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark Wedern“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 10.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 10.06.2021 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 23.07.2021 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 18.11.2021. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am 18.11.2021 den Bebauungsplan „Solarpark Wedern“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Solarpark Wedern“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Wadern, den 28.04.2022

Der Bürgermeister

STADT WADERN

- Der Satzungsbeschluss wurde am 14.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Wedern“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Wadern, den 28.04.2022

Der Bürgermeister

STADT WADERN

Solarpark Wedern

Bebauungsplan in der Stadt Wadern, Stadtteil Wedern

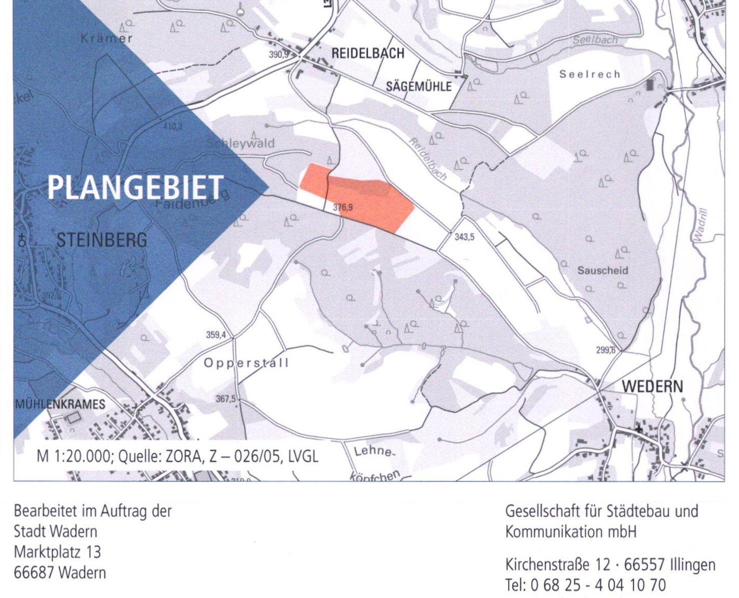

M 1:20.000; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der
Stadt Wadern
Marktplatz 13
66687 Wadern

Stand der Planung: 20.10.2021
SATZUNG

Maßstab 1:2000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 20 100 200

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN PLAN